

Meldepflichten der Reichsarbeitsdienstpflichtigen

Die Reichsarbeitsdienstpflichtige hat

1. bei Wechsel der Wohnung sich unter Vorlage dieses Vorläufigen Entscheids über die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst polizeilich umzumelden,
2. bei Eheschließung dem für die Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt unter Beifügung der Heiratsurkunde und dieses Vorläufigen Entscheids über die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst Meldung zu machen.

Strafen

Bei Dienstpflichtigen, die den vorgenannten Meldepflichten nicht oder nicht pünktlich nachkommen, kommen polizeiliche Zwangs- oder Strafmaßnahmen zur Anwendung.



Vorläufiger Entscheid

über die
Heranziehung

zum

Reichsarbeitsdienst

Vorläufiger Entscheid über die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst

Familiennamen:		Vornamen (Rufname unterstreichen):		Geburtsort		Geb.-Tag u. Monat		Geburtsjahr		A
Schwaiger		Anna		Leogang		4.2.		1924		
Staatsangehörigkeit	Religion	Abstammung	Familienstand	Kreis	Reg.-Bez.	RAD-Heimatamt				
DR	rk	dbl	ledig	Fell a. See	Salzburg	327				
Beruf	erlernter:	zuletzt ausgeübt:		Arbeitsbuch-Nr.		Kennkarten-Nr.				
		Kauzgehilfin								
Anschrift der Dienstpflichtigen:						Musterungs-Nr.				
Leogang, 36						M. 327/24/120/1/9				
Wohnort						Straße, Platz Nr.		in Untermiete bei		
Entscheid über das Reichsarbeitsdienst-Verhältnis:				Musterungstag:		Musterungsort:		B		
Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst				20. Juni 1942		Saalfelden				

Die Inhaberin dieses Vorläufigen Entscheides ist reichsarbeitsdienstpflichtig.

Sie unterliegt daher allen sich aus diesem Dienstpflichtverhältnis ergebenden Pflichten.

Sie wird zum Reichsarbeitsdienst
herangezogen als:

{	Vorzeitig Dienende	}	Unzureichendes ist gestrichen!
	Längerverpflichtete		
	Reichsarbeitsdienstpflichtige		

Dieser „Entscheid“ über die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst ist ein vorläufiger. Der endgültige Entscheid über die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst ergeht schriftlich durch den „Reichsarbeitsdienst-Einberufungsbefehl“. Es wird davor gewarnt, den Arbeitsplatz zu kündigen oder sonstige Maßnahmen zu treffen, ehe der „Reichsarbeitsdienst-Einberufungsbefehl“ zugestellt worden ist.

Reichsarbeitsdienst-Musterungsamt

M. 327



(Unterschrift des Leiters des RAD-Musterungsstabes)